

STATUTEN des Vereins

„MuseumHinterPasseier“



MuseumHinterPasseier
MuseoAltaPassiria



PRÄAMBEL

Bereits seit seiner Eröffnung im Jahr 2009 wird das Bunker Mooseum als eine Einrichtung der Gemeinde Moos in Passeier und als Infostelle des Amtes für Naturparke über die Vereinsstruktur des MuseumPasseier mit Hauptsitz am Sandhof in St. Leonhard geführt. Ein Bunker-Rohbau aus den 1940er Jahren beherbergt diese museale Einrichtung in Moos im Passeiertal. Regional dominierte Themenbereiche zeigen Besonderheiten aus Natur und Geschichte des Hinterpasseier. Seit der Eröffnung der als Außenstelle des MuseumPasseier geführten Struktur stiegen die Besucherzahlen jährlich stetig an und im Jahr 2015 konnten erstmals mehr als 10.000 Besucher im Bunker Mooseum gezählt werden. Das Bunker Mooseum, konzipiert als „Ein-Mann Betrieb“ musste bereits im Laufe der letzten Jahre, um den wachsenden Ansprüchen und Besucherzahlen standzuhalten, ständig an Personal und Organisationsvorlauf zunehmen. Das angegliederte Steinbockgehege mit Wildvogelvoliere bedarf einer ständigen Kontinuität und Professionalität an Tierpflege und Anpassung, was zur Folge hat, dass man auch den zoologischen Bereich personell neu besetzen muss. Zusammenfassend kann demnach festgestellt werden, dass personelle, organisatorische und verwaltungstechnische Anpassungen erforderlich sind und schlussendlich auch zum Vorschlag führten eine eigenen Museumsverein zur Verwaltung, Führung und Ausrichtung der bereits bestehenden und sich im Aufbau befindlichen musealen Strukturen des Hinterpasseier zu gründen.

Die im Jahr 2015 neu gewählte Gemeindeverwaltung, erörterte aufbauend auf den oben beschriebenen Feststellungen die Möglichkeit der Gründung eines eigenen Museumsvereins für das Hinterpasseier. Durch die Vereinsgründung sollte einerseits der Verein MuseumPasseier institutionell entlastet werden und andererseits weitere Verbesserungen und Identifikationspunkte in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung und Entwicklungsmöglichkeiten der Aufarbeitung der kulturellen und historischen Themenbereiche des Hinterpasseiers geschaffen werden. Treffen und Gespräche mit dem Vorstand und Obmann des MuseumPasseier folgten und der Vorschlag der Abspaltung des Bunker Mooseums als Außenstelle des MuseumPasseier und die Einverleibung desselben in den neu zu gründenden Verein „Museum Hinterpasseier“ wurde im Vorstand des MuseumPasseier als positiv und zukunftsweisend bewertet. Eine zukünftige und enge Zusammenarbeit zwischen dem bereits bestehenden Museumsverein und dem neu zu gründenden hinterpasseierer Museumsverein wurden ausdrücklich angedacht. Gespräche mit dem Amt für Museen der Autonomen Provinz Bozen Südtirol folgten und die Aufnahme, als zukünftiger Verein in das Netzwerk der Südtiroler Museen, wurde dankenswerterweise zugesagt.

Im Auftrag der Gemeinde Moos in Passeier wurde daraufhin vom Museumsreferenten Dr. Konrad Pamer ein Konzept zur Vereinsführung und dessen Ausrichtung mit programmatischen Zukunftsschwerpunkten entwickelt. Eine Arbeitsgemeinschaft,

zusammengesetzt aus Personen aller Hinterpasseierer Dörfer wurde ins Leben gerufen, um die Möglichkeit zu erörtern die Errichtung und Führung bestehender und weiterer musealer Strukturen im Hinterpasseier über einen eigenen Museumsverein HinterPasseier zukünftig zu realisieren, umzusetzen und auszubauen. Ziel des Vereins soll es u. a. auch sein die verschiedenen bereits bestehenden Strukturen, wie das Bunker Mooseum, die Strukturen an der Timmelsjochstraße und mögliche neue, geplante Strukturen in einer einzigen musealen Organisationsstruktur zusammenzufassen und gemeinsam zu führen, zukunftsfähig zu machen und weiter auszubauen. Geplant sind: das Stieber Mooseum (Thema Wasserkraft), das Timmels Museum (Thema Transit), das Dorfmuseum Platt (Thema Kult) und weitere, neue Projekte in Bezug auf das Bergwerk Schneeberg (Landesmuseum) und das Thema Archäologie ins Leben zu rufen. Dadurch soll die kulturelle Landschaft des hinteren Passeiertales im Sinne der Gemeinde Moos und einer nachhaltigen Entwicklung aufgewertet, weiter ausgebaut und der Bevölkerung und allen Interessierten zugänglich gemacht werden.

Zu diesem Zwecke ist auf Initiative und unter der Federführung der Gemeinde Moos in Passeier und in Zusammenarbeit mit kulturell interessierten Bürgern der Gemeinde Moos die Gründung eines eigenen Museumsvereins vereinbart worden, welcher den Namen „Museum HinterPasseier“ tragen soll.

In diesem Sinne sei allen bisher mitwirkenden Personen und Institutionen gedankt, welche an der Entstehung des Museum HinterPasseier beteiligt waren, mitgedacht haben und sich eingebracht haben. Ein gutes Gelingen dem zukünftigen Ausschuss und den zukünftigen Mitarbeitern des Museum HinterPasseier.

Gothard Gufler

Moos, am 06.12.2016

Bürgermeister der Gemeinde Moos

Dr. Konrad Pamer

Platt, am 06.12.2016

Referent für Museen der Gemeinde Moos

I. BEZEICHNUNG, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Es wird ein Verein gegründet, welcher die Bezeichnung „MUSEUM HINTERPASSEIER“ führt und seinen Sitz in Moos in Passeier hat.

Art. 2

Zweck des Vereins (im folgenden Museumsverein genannt) ist die Errichtung, Führung und Verwaltung des „Museums Hinterpasseier“ in Moos in Passeier, in den Räumlichkeiten des Bunker Mooseums. Der Verein gewährleistet den öffentlichen Zugang zu Besichtigungen und die Nutzung der Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen. Weiteres verfolgt er die Realisierung, Förderung, Vermittlung, Führung und Verwaltung all jener Einrichtungen, die geeignet sind, den kulturellen Belangen der Mitglieder bestmöglich zu dienen. Der Museumsverein kann auch alle sonstigen Strukturen errichten oder anmieten, welche für die Verwirklichung der genannten Ziele als notwendig bzw. zweckmäßig erachtet werden. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Museumsverein Immobilier- und Mobilienoperationen sowie Rechts- und Finanzgeschäfte tätigen bzw. alle Arbeiten durchführen und Konventionen jeder Art abschließen, welche der Verwirklichung des Vereinszweckes dienlich sind. Jede Gewinnabsicht ist ausgeschlossen.

A) Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.

B) Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

C) Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.

D) Den volljährigen Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung das uneingeschränkte Stimmrecht zu, insbesondere bei Genehmigung und Änderung der Satzung und/oder die Geschäftsordnung, sowie bei Wahlen der Vereinsorgane.

E) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden.

F) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben des Mitglieds.

G) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen Organisationen, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen, zugeführt werden, außer das Gesetz sieht ausdrücklich eine andere Zweckbestimmung vor.

II. MITGLIEDER, EINTRITT, AustrITT

Art. 3

Mitglieder des Museumsvereins können die Gemeinde Moos in Passeier, sowie private physische Personen sein, die vorzugsweise aus den verschiedenen Fraktionen der Gemeinde Moos oder dem restlichen Passeier kommen. In besonderen Fällen, welche zum Vorteil des Museumsvereins reichen, können durch Vorstandsbeschluss auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Passeiertales Mitglieder des Museumsvereins werden. Mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung können jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden. Außerdem können mit Beschluss des Vorstandes auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

A) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuss einen Antrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

B) Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen in all seinen Rechten und Pflichten die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

C) Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekannt gegeben.

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vereinsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
- b) durch den Tod des Mitglieds;
- c) durch Auflösung des Vereins;
- d) durch Ausschluss.

AUSTRITT - AUSSCHLUSS

Art. 5

Der freiwillige Austritt ist dem Museumsverein mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und wird am Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres mitgeteilt wird, andernfalls mit Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung kann mit einstimmigen Beschluss, unter Ausschluss des Betroffenen, ein Mitglied des Museumsvereins nach Maßgabe des Art. 24, Abs. 3 des ital. ZGB ausschließen, auf Grund grober und schwerwiegender Verstöße gegen das Gesetz oder die Statuten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:

- a) nicht mehr die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt;
- b) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
- c) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
- d) wenn der Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird.

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschussbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von neunzig Tagen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 6

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen des Museumsvereins, ihren Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht auszuüben; an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken; an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
- c) als volljähriges Mitglied in der Mitgliederversammlung das uneingeschränkte Stimmrecht auszuüben, insbesondere bei Genehmigung und Änderung der Satzung und/oder die/der Geschäftsordnung, sowie bei Wahlen der Vereinsorgane.
- d) in die Rechnungsgebahrung, sowie in das Protokollbuch der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen;

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) außer den Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung auch die gültig gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten;
- b) die Interessen des Museumsvereins zu wahren und zu fördern, sowie die Anweisungen des Vereinsvorstandes für die Durchführung ihrer Zwecke zu befolgen;
- c) an den Versammlungen aktiv teilzunehmen.
- d) die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen.

IV. ORGANE DES MUSEUMSVEREINS

Art. 7

Die Organe des Museumsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung. Falls es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person, Verein oder Stiftung handelt, entsendet diese einen Vertreter, welchem ein Stimmrecht zusteht, in die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Schiedsgericht;
- d) ein- oder mehrere Rechnungsprüfer, von denen wenigstens einer von der Gemeinde Moos in Passeier ernannt oder vorgeschlagen wird.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 8

Die Mitgliederversammlungen sind ordentlich und außerordentlich. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Alle anderen Mitgliederversammlungen sind ordentlich.

Art. 9

Jedem Mitglied des Museumsvereins steht eine Stimme zu. Falls es sich bei einem Mitglied um eine Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung mit juridischer Rechtspersönlichkeit handelt, stehen diesen ebenfalls nur ein Stimmrecht zu.

Art. 10

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ihre Rechte durch die ihnen zustehenden Vertreter im Falle von juristischen Personen oder persönlich auszuüben. Im Verhinderungsfalle kann sich ein Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

ZEITPUNKT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 11

Alljährlich findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar spätestens 4 (vier) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht. Dieser Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält, oder wenn dies wenigstens von einem Mitglied schriftlich verlangt wird und im betreffenden Ansuchen die Gründe der Einberufung und die Tagesordnung angegeben werden. Die Mitgliederversammlungen können auch außerhalb des Vereinssitzes abgehalten werden. Zur Mitgliederversammlung müssen auch die fördernden Mitglieder eingeladen werden.

EINBERUFUNG

Art. 12

In der Regel veranlasst der Obmann/die Obfrau die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen. Sie kann jedoch auch vom Obmannstellvertreter bzw. der Obfraustellvertreterin einberufen werden.

Art. 13

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist mit eingeschriebenem Brief oder auch mittels elektronischer Post unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 8 (acht) Tage vor dem Stattfinden derselben vorzunehmen.

Art. 14

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden wählen.

TAGESORDNUNG

Art. 15

Die Mitglieder haben das Recht, zu verlangen, dass in der Tagesordnung die Behandlung von bestimmten Angelegenheiten aufgenommen wird. Solche Begehren müssen jedoch schriftlich rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 16

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Verwalter kein Stimmrecht. Zur Änderung der Gründungsurkunde und der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Art. 17

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.

WAHLEN

Art. 18

Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel. In anderer Form können Wahlen nur dann stattfinden, wenn der betreffende Wahlmodus beantragt und von der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder genehmigt wird (z.B. Wahlen Mittels Handaufheben). Als gewählt gelten diejenigen, denen die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang, jedoch nur unter jenen Personen statt, welche gleichviel Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

Art. 19

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist, es sei denn, dass das Gesetz einen notariellen Akt vorsieht.

Art. 20

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in diesem Statut bezeichneten sonstigen Angelegenheiten im Einzelnen:

- 1) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- 2) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 3) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- 4) die Festsetzung des Höchstbetrages für Kredite, welche der Vorstand aufnehmen darf;
- 5) die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- 6) Bauarbeiten jeglicher Art an Museumsgebäuden, auch wenn sie nicht baukonzessionspflichtig sind;
- 7) Allgemeine Richtlinien für Museums- und Öffentlichkeitsarbeit;
- 8) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- 9) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die vom Vorstand zu diesem Zwecke der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Für die Gültigkeit der Beschlüsse zu den Punkten 6,7 und 8 ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Sollte ein Mitglied verhindert sein, kann die Zustimmung oder Ablehnung auch schriftlich erfolgen.

DER VORSTAND

Art. 21

Der Vorstand setzt sich aus dem Obmann bzw. der Obfrau, seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Der Gemeinde Moos steht eine Vertretung im Vorstand zu, die von der Gemeindeverwaltung ernannt wird (In der Regel der/die Referent/in für Museumswesen der Gemeinde Moos). Der Vertreter der Gemeinde Moos hat ein Sitzrecht, allerdings kein Stimmrecht. Der Obmann bzw. die Obfrau des Vorstandes und dessen Stellvertreter/in werden von den Vorstandsmitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt.

BESCHLÜSSE

Art. 23

Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen, so oft er/sie es für notwendig hält oder auf Ansuchen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über Verlangen auch nur eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen.

WIRKUNGSKREIS

Art. 24

Der Vorstand ist zuständig für die Geschäfte des Museumsvereins und für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch das Statut oder durch das Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Darunter obliegt ihm im Besonderen:

- a) die Jahresabschlussrechnung zu erstellen und die Mitgliederversammlung einzuberufen, sowie die Tagesordnung zu erstellen;
- b) alle Verträge der ordentlichen Verwaltung des Museumsvereins abzuschließen;
- c) eine Geschäftsordnung für den Museumsverein zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- d) Darlehen innerhalb den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Grenzen aufzunehmen;
- e) für die Finanzierung des Museumsvereins und der Vereinstätigkeit zu sorgen, indem alle Finanzierungsmöglichkeiten durch öffentliche und durch Private ausgeschöpft und die Mitgliedsbeiträge ein gehoben werden;
- f) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

DER OBMANN/DIE OBFRAU

Art. 25

Der Obmann/die Obfrau des Vorstandes ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Museumsvereins, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich in jeder Instanz und vor jeder Behörde. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmanns/der Obfrau stehen dessen/deren sämtliche Aufgaben und Befugnisse dem/der Obmann/Obfrau Stellvertreter/in zu.

Art. 26

Die Unterschrift für den Museumsverein nach außen erfolgt rechtsverbindlich in der Weise, dass zur vorgeschriebenen oder vorgedruckten Vereinsbezeichnung der Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in die eigenhändige Unterschrift setzt. Wird einer anderen Person vom Vorstand das Recht erteilt, per Prokura zu unterzeichnen, so geschieht das in der Weise, dass diese Person zur Vereinsbezeichnung die eigenständige Unterschrift mit dem Beisatz „p.p.“ hinzufügt. Im Innenverhältnis führt ein weiteres Vorstandsmitglied die Gegenzeichnung durch.

Art. 27

Der oder die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Museumsvereins sein.

Art. 28

Der oder die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Geschäftsführung in allen Bereichen zu überwachen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle gewünschten Aufklärungen zu geben. Jeder Rechnungsprüfer hat die Befugnis, jederzeit Überprüfungen vorzunehmen, die er für zweckdienlich hält. Im Besonderen haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss mit den dazugehörigen Berichten zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES VEREINS

Art. 29

Ist die Auflösung des Vereins mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung verfügt worden, so erfolgt die Liquidation des Vermögens gemäß Art. 11 bis 21 der Durchführungsbestimmungen zum ital. Zivilgesetzbuch.

VI. SCHIEDSGERICHT

Art. 30

Jegliche Streitigkeit zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein oder zwischen den Mitgliedern untereinander, hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Statuten, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sowie im Allgemeinen jegliche Streitigkeit im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, auch wenn eine der Parteien nicht mehr dem Verein als Mitglied angehören sollte, wird dem Urteil eines Schiedsgerichtes überlassen. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Form bestellt, dass vorerst jede Partei einen Schiedsrichter ernannt, die gemeinsam einen dritten Schiedsrichter namhaft machen, der als Obmann des Schiedsgerichtes fungiert. Der Sitz des Schiedsgerichtes wird von der Mehrheit der Schiedsrichter bestimmt. Beide Parteien sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Namhaftmachung des eigenen Schiedsrichters, auch dessen unbedingte, vom Schiedsrichter eigenhändig unterschriebene Annahmeerklärung der Gegenpartei mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort zu übermitteln. Wenn die Gegenpartei nicht innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der vorgenannten Mitteilung, ihrer Verpflichtung zur Namhaftmachung des Schiedsrichters mit gleichzeitiger Übersendung der unbedingten Annahmeerklärung des Schiedsrichters, und zwar mittels Einschreibebriefes wie obenstehend, nachkommt, wird der Schiedsrichter vom Landesgericht Bozen ernannt. Wenn die beiden Schiedsrichter sich binnen 10 (zehn) Tagen über die Wahl des dritten Schiedsrichters als Obmann/Obfrau des Schiedsgerichtes nicht einigen können und binnen derselben Frist dessen Name nicht den beiden Parteien mittels einen von allen drei Schiedsrichtern unterfertigten Schreibens bekanntgeben, so wird der/die Obmann/Obfrau ebenfalls vom Landesgericht Bozen ernannt.

Die Unterzeichnung des obigen Schreibens durch den dritten Schiedsrichter gilt als dessen unbedingte Annahmeerklärung. Die Schiedsrichter haben ihre Entscheidung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen zu treffen. Die Prozedur ist an keinerlei Formalitäten gebunden. Die Schiedsrichter entscheiden auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens. Gegen den Schiedsspruch ist kein Rechtsmittel zulässig.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Für alle Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, so auch hinsichtlich des Schiedsgerichtes.